

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, 27. Februar 2004

Inhalt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt	41
Satzung für die „Gemeindestiftung Martini: Kirche – Denk mal Zukunft“ –, kirchliche Gemeinschafts- stiftung für Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen	43
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	45
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Nottuln	48
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld	49
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld	49
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum	49
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld	49
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm	49
Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hartum, Kirchenkreis Minden	50
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	50
Bekanntmachung des Siegels des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausens, Kirchenkreis Vlotho (Berichtigung)	50
Finanzausgleichsgesetz (Berichtigung)	50
Persönliche und andere Nachrichten	50
Berufungen	50
Freistellung	51
Ruhestand	51
Todesfälle	51
Freie Pfarrstellen	51
Anstellungen	51
Ernennungen	51
Kirchenmusikalische Prüfungen	51
Neu erschienene Bücher und Schriften	51
Marburger, Horst: Jugenleiter und Recht, 2003 (<i>Dr. Kupke</i>)	51

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt

Zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben gibt sich die Kirchengemeinde gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bocholt gliedert sich in die Gemeindebezirke Nord (Christus-

kirche), Süd (Apostelkirche) und West (Dietrich-Bonhoeffer-Haus und Johann-Hinrich-Wichern-Haus).

(2) Die Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne des Presbyterwahlgesetzes. Die Anzahl der Presbyterinnen und Presbyter beträgt je Gemeindebezirk sechs.

§ 2

Leitung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Presbyteriums richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

(2) Dem Presbyterium obliegen insbesondere die Planung und Lenkung der gesamtgemeindlichen Aufgaben.

(3) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums vertritt die Gemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(4) Das Presbyterium wählt eine Kirchmeisterin bzw. einen Kirchmeister oder mehrere Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister. Die Aufgaben der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

§ 3

Aufgaben des Presbyteriums

Zu den Aufgaben des Presbyteriums gehören insbesondere:

- (1) Die Pfarrwahl.
- (2) Entwicklung eines Gesamtkonzeptes kirchlichen Handelns in Bocholt.
- (3) Absprachen zu gemeindlichen Kooperationsmöglichkeiten bezüglich Gottesdiensten sowie seelsorglichen und diakonischen Arbeitsschwerpunkten.
- (4) Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Stellenplans bei Eingruppierungen höher als Vc BAT-KF.
- (5) Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten für landes- und kreiskirchliche Gremien.
- (6) Beschlussfassung über den Gesamthaushaltsplan und Feststellung der Jahresrechnung.
- (7) Entscheidung über An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien sowie Neubau von kirchlichen Gebäuden in den Gemeindebezirken.
- (8) Zur Unterstützung des Presbyteriums wird in jedem Gemeindebezirk ein Bezirksausschuss gebildet.

§ 4

Bezirksausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet für die in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Gemeindebezirke je einen Bezirksausschuss.
- (2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten (§ 5 der Satzung) auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
- (3) Den Bezirksausschüssen gehören die Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhaber des Gemeindebezirks und die im jeweiligen Bezirk gewählten Presbyterinnen und Presbyter an. Weitere Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, können mit beratender Stimme berufen werden.
- (4) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus den Reihen ihrer Mitglieder.
- (5) Für jeden Gemeindebezirk werden von den Mitgliedern des Ausschusses Presbyterinnen oder Presbyter für bestimmte Aufgaben (Diakonie, Jugendarbeit, Kindergarten usw.) gewählt.

(6) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse sinngemäß die Bestimmungen der Kirchenordnung betreffend die Geschäftsführung von Presbyterien.

§ 5

Aufgaben der Bezirksausschüsse

Zu den Aufgaben der Bezirksausschüsse gehören insbesondere:

- (1) Regelung der ihren Gemeindebezirk betreffende Fragen der kirchlichen Arbeit, vor allem der Gottesdienste, der Seelsorge, der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, des kirchlichen Unterrichts, der Kirchenmusik usw., ggf. der Kindergärten sowie Durchführung der missionarischen und diakonischen Aufgaben.
- (2) Die Entscheidung über die Verwendung für bezirkliche Arbeit vorgesehenen Haushaltsmittel im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.
- (3) Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes und im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenamt bis einschließlich der Vergütungsgruppe Vc BAT-KF (Einstellungen, Eingruppierungen, Höhergruppierungen, Beurlaubungen, Entlassungen usw.).
- (4) Die Bewirtschaftung der in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Grundstücke und Gebäude.
- (5) Die Entscheidungen über laufende Instandsetzungen und Baumaßnahmen (Um-, Erweiterungsbauten).

§ 6

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt den jeweiligen Ausschussvorsitzenden der Gemeindebezirke, in denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind.

§ 7

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Bezirksausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Dies gilt besonders für den Austausch der Sitzungsprotokolle.
- (2) Das Handeln des Presbyteriums und der Bezirksausschüsse beinhaltet stets auch das Bestreben nach Erhalt und Förderung des Zusammenlebens der Gemeindebezirke (z. B. gemeinsame Gottesdienste, gegenseitige Teilnahme an Gemeindefesten sowie regelmäßige Arbeitsbesprechungen aller Pfarrstelleninhaberinnen bzw. Pfarrstelleninhaber).
- (3) Die Bezirksausschüsse sollen danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im

Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung sind durch das Presbyterium zu beschließen und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Bocholt, 25. Juni 2003

**Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt**
(L. S.) Strehlow Wahl Gehrman

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt wird in Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt vom 25. Juni 2003 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 11. April 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Februar 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L.S.)

Az.: 33039/Bocholt

Satzung für die „Gemeindestiftung Martini: Kirche – Denk mal Zukunft“ –, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen

Das Presbyterium der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen hat durch Beschluss vom 16. September 2003 die „Gemeindestiftung Martini: Kirche – Denk mal Zukunft“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, seelsorglichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 25.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche, seelsorgliche und diakonische Arbeit in der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

Die Stiftung strebt langfristig die rechtliche Ver selbstständigkeit an.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Gemeindestiftung Martini: Kirche – Denk mal Zukunft“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Siegen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen, seelsorglichen und diakonischen Arbeit der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Unterhaltung der denkmalwerten Martini-Kirche,
- die Förderung des gottesdienstlichen Lebens der Kirchengemeinde,
- die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit der Kirchengemeinde,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 25.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters in der EKvW haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung der EKvW für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifterinnen und Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Siegen bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle kirchenaufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglie-

der des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Mai 2004 in Kraft.

Siegen, 16. September 2003

**Das Presbyterium der
Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen**
(L. S.) Montanus Brand Ling

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Martini-Kirchengemeinde Siegen vom 16. September 2003 sowie vom 3. Dezember 2003

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. Januar 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**
In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 01884/Siegen-Martini 9

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 01. 2004
Az.: 1989/04/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2003 (B 3100-0.7-IV A 4) bekannt:

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 17. Dezember 2003
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. vom 9. April 1965 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.a.4 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „unterhältige“ eingefügt.
2. In Nummer 4.2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 6 und 7:

Als erstmalige Rentenbezieher gelten Rentner mit erstmaligem Anspruch auf Rente aus eigenem oder abgeleitetem Recht (z. B. Bezieher von Hinterbliebenenrenten), nicht aber Bezieher von umgewandelten Renten (z. B. Rente wegen Erwerbsminderung, die nach dem 31. Dezember 2003 in Altersrente umgewandelt wird). Soweit die berücksichtigungsfähige Person Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen oder den berufsständischen Versorgungseinrichtungen bezieht, ist maßgeblich für die Berücksichtigungsfähigkeit der Bruttorentenbezug; dazu ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte die Differenz zu den Bruttorentenbezügen hinzuzurechnen. Der Differenzbetrag ist dem Steuerbescheid zu entnehmen.

3. Nummer 4.3a Satz 1 erhält folgende Fassung:
In den Fällen des § 85a Abs. 4 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG ist eine Beihilfe auch dann zu gewähren, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr vor der Antragstellung und/oder im laufenden Kalenderjahr ausschließlich Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 19 Einkommensteuergesetz) erzielt und diese mehr als 18.000 € betragen haben bzw. betragen.
4. Nummer 4.8 erhält folgende Fassung:
4.8

Nicht selbst beihilfeberechtigt im Sinne des § 2 BVO sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Angehörigen eines Beihilfeberechtigten, die gesetzlich versichert sind, auf Grund ihrer Beschäftigung einen Beihilfenanspruch haben und damit beihilfenrechtlich auf die Sach- oder Dienstleistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung verwiesen werden. Der Beihilfeberechtigte kann in diesem Fall bei seiner Festsetzungsstelle die Aufwendungen geltend machen, die über die Sach- oder Dienstleistungen bzw. den Wert der Sach- oder Dienstleistungen hinausgehen. Hat der pflichtversicherte Angehörige Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 SGB V gewählt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V erhalten, können die nicht gedeckten Aufwendungen nicht geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend für gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Gebühren.

5. Nummer 5.5 erhält folgende Fassung:

5.5

Wird eine Implantatversorgung gewählt, obwohl die Indikationen nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO nicht vorliegen oder umfasst bei Vorliegen der dort genannten Indikationen die Versorgung mehr Implantate als nach dem amtsärztlichen Gutachten notwendig wären, sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht beihilfefähig. Es bestehen im Hinblick auf die Aufwendungen für eine herkömmliche Zahnversorgung allerdings keine Bedenken, für jeden durch die Implantatversorgung ersetzten Zahn pauschal 250 € als beihilfefähige Aufwendungen anzuerkennen. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten u. a. für Implantate, Implantatteile, Supra- und Brückenkonstruktionen, notwendige Instrumente (z. B. Bohrer, Fräsen) Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomographie und Anästhetika abgegolten.

Steht am Wohnort des Beihilfeberechtigten kein Amtszahnarzt zur Verfügung (z. B. Wohnsitz im Ausland), ist das Gesundheitsamt am (letzten) Dienstort zuständig.

Liegen die Indikationen des § 4 Abs. 2 Buchstabe b BVO zweifelsfrei nicht vor, kann die Festsetzungsstelle auf die Einholung des amtszahnärztlichen Gutachtens verzichten. Wird ein Gutachten eingeholt sind die Kosten hierfür beihilfefähig.

6. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6 Zu § 3 Abs. 3

Als Sachleistung gelten nicht Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SGB V (in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung), an denen sich Versicherte nach § 30 Abs. 2 SGB V zu beteiligen haben.

7. Nummer 7.4 entfällt.

8. In Nummer 9.4 wird im Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie unter A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO]) der Eintrag „5. Dr. med. Rudolf Blomeyer, Fritschestr. 65, 10585 Berlin“ gestrichen. Die bisherigen Nummern 6 bis 28 werden Nummern 5 bis 27.

9. In Nummer 9a.1 Satz 3 wird der Betrag „26 €“ durch den Betrag „20 €“ ersetzt.

10. Nach Nummer 9a.3 wird folgende neue Nummer 9a.4 eingefügt; die bisherigen Nummern 9a.4 bis 9a.6 werden Nummern 9a.5 bis 9a.7:

9a.4

Zweibettzimmerzuschläge sind nur in der Höhe angemessen, wie sie zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen (PKV) und der

Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart wurden. Soweit Zweifel an der Höhe des berechneten Zweibettzimmerzuschlags bestehen, ist der Beihilfestelle vom Beihilfeberechtigten eine Kopie der Zweibettzimmerabrechnung seiner PKV vorzulegen; um Zeitverzögerungen bei der Abrechnung zu vermeiden, ist ggf. die Beihilfe mit dem berechneten Zweibettzimmerzuschlag unter Vorbehalt und mit der Auflage festzusetzen, den Erstattungsbescheid der PKV nachzureichen. Liegt für die berechnende Krankenanstalt keine Vereinbarung mit dem PKV-Verband vor, ist im Rahmen einer Vergleichsberechnung der Zweibettzimmerzuschlag der zum Behandlungsort nächstgelegenen Krankenanstalt heranzuziehen, mit der eine Vereinbarung getroffen wurde.

11. Folgende Nummer 9c wird eingefügt:

9c

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6

Als stationäre Unterbringung i. S. des § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 gilt auch die Unterbringung in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder in vergleichbaren Einrichtungen, die Mutter/Vater-Kind-Kuren durchführen.

12. Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:

10.2

Aufwendungen für eine Zellbehandlung (Frischzellen, Trockenzellen), für Thymusextrakte und für Geriatrika – das sind Mittel, die dazu dienen sollen, den physiologischen Alterungsprozess aufzuhalten oder zu beeinflussen – sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a BVO nicht beihilfefähig.

13. Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:

10.6

Nicht beihilfefähig sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend der Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, der Raucherentwöhnung, der Abmagerung oder der Zügelung des Appetits, der Regulierung des Körpergewichts oder der Verbesserung des Haarwuchses dienen.

14. Nummer 10.9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für eine Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztrainingsgeräten (MedX-Therapie, medizinische Kräftigungstherapie [GMKT], David-Wirbelsäulenkonzept sowie das Trainingskonzept des Forschungs- und Präventionszentrums – FPZ – Köln) sind nur unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

1. Es besteht eine Schmerzsymptomatik von durchgängig mindestens 6 Monaten bzw. rezidivierend seit 2 Jahren und

2. es liegt eine der folgenden Indikationen vor:
- a) Erkrankungen der Wirbelsäule bedingt durch Bandscheibenvorfall, der mit einem bildgebenden Verfahren bestätigt worden ist; der Bandscheibenvorfall muss zu einer neurogenen Schädigung (z. B. Kompression einer Nervenwurzel) geführt haben,
 - b) Osteoporose, wobei in einem bildgebenden Verfahren typische Veränderungen am Skelett nachgewiesen sind (z. B. Spontanfrakturen, Fischwirbel, Keilwirbel),
 - c) Instabilitäten der Wirbelsäule, bedingt durch eine konstitutionelle (anlagebedingte) Spondylolisthese, Spondylolyse (Wirbelgleiten), Nachbehandlungen nach Bandscheibenoperationen der Hals- und Lendenwirbelsäule oder nach einer Spondylodese (Versteifung eines Wirbelsäulenabschnittes), posttraumatische Veränderungen auf Grund von Beschleunigungsverletzungen der Halswirbelsäule, die durch ein bildgebendes Verfahren nachgewiesen sind.
- b) In Satz 10 werden die Wörter „bei Vorliegen o.g. Indikationen“ gestrichen.
15. In Nummer 11.7 wird der Betrag „80 €“ durch den Betrag „100 €“ ersetzt.
16. In Nummer 11a.1 Satz 2 werden in Halbsatz 2 die Wörter „dies gilt nicht für Fahrten am Wohnort einschließlich der Nachbargemeinden“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe c BVO gilt entsprechend“ ersetzt.
17. In Nummer 11a.2 werden die Wörter „seit 15. Dezember 2002 der Bundesbahntarif Plan& Spar 10 mit einem Rabatt von 10 %“ durch die Wörter „der Bundesbahntarif Sparpreis 25 mit einem Rabatt von 25 %“ ersetzt.
18. In Nummer 12a.3 Satz 2 werden nach dem Wort „Personen“ die Wörter „in Pflegestufe I bis 20 %“ gestrichen.
19. In Nummer 12a.5 Satz 2 werden die Wörter „vom 1. August 2000 bis 31. Dezember 2001 6.598 DM,“ gestrichen.
20. Nummer 12b.4 wird durch folgende Nummern 12b.4 und 12b.5 ersetzt:
- 12b.4
- Wird eine stationäre Pflege notwendig, weil die Pflegeperson wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen gehindert ist, die Pflege durchzuführen, sind die Aufwendungen in derselben Höhe wie bei einer Kurzzeitpflege (§ 5 Abs. 3 Satz 2 BVO) beihilfefähig. Ist die stationäre Pflege notwendig, weil die Pflegeperson auf Grund einer stationären Krankenbehandlung an der Pflege gehindert ist, sind die Aufwendungen abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 BVO im Kalenderjahr bis zur Höhe der
- Kosten einer Berufspflegekraft (Nummer 12a.5) beihilfefähig. Bereits gewährte Beihilfen nach Satz 1 sind anzurechnen.
- 12b.5
- Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen, die der mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ersatzpflegeperson in Zusammenhang mit der Pflege entstehen, sind auf 1.432 € im Kalenderjahr begrenzt.
21. In Nummer 12c werden in den Sätzen 1 und 2 sowie in den Sätzen 2, 3 und 5 des Beispiels die Wörter „Satz 2“ jeweils durch die Wörter „Satz 1“ ersetzt.
22. Nummer 13.5 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 6 und 7:
- Wird die Sanatoriumsbehandlung in NRW durchgeführt, werden bei einer Entfernung (einfache Strecke) bis zu 50 km zwischen Wohn- und Behandlungsort 50 €, bei Entfernungen von mehr als 50 km 100 €, als Beförderungskosten pauschal für Hin- und Rückfahrt als beihilfefähig anerkannt. Treten mehrere Personen (einschließlich Begleitpersonen) die Sanatoriumsmaßnahme gleichzeitig mit einem privaten Personenkraftwagen an, wird die Pauschale grundsätzlich nur einmal als beihilfefähig anerkannt. Erfolgt in diesen Fällen die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sind die tatsächlichen Kosten unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 BVO je Person beihilfefähig. Wird die Sanatoriumsbehandlung in einem Ort außerhalb von NRW durchgeführt, obwohl sie laut amtsärztlichen Gutachten in NRW durchgeführt werden könnte, werden pauschal 100 € als Beförderungskosten für Hin- und Rückfahrt als beihilfefähig anerkannt.
23. In Nummer 14 werden die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.
24. Nummer 14.3 wird durch folgende Nummern 14.3 bis 14.6 ersetzt:
- 14.3
- Als Wartezeit nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a BVO gilt die Zeit ab erstmaligen Eintritt in den öffentlichen Dienst. Kuren von Kindern sowie Kuren, die nach dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. in schweren Fällen von Morbus Bechterew) durchgeführt werden müssen, können auch innerhalb der Wartezeit bewilligt werden.
- 14.4
- Die Bewilligung einer Mutter/Vater-Kind-Kur setzt voraus, dass der Amtsarzt die Kurbedürftigkeit der Mutter/des Vaters bestätigt hat. Kinder können mitkuren, wenn der Amtsarzt bestätigt, dass auch sie behandlungsbedürftig sind. Der Zuschuss nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BVO kann auch für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sowie für Kinder von Alleinerziehenden bis zum

vollendeten 12. Lebensjahr gewährt werden, wenn sie nicht behandlungsbedürftig sind.

14.5

Müttergenesungskuren können auch in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder in gleichartigen Einrichtungen durchgeführt werden. Die Maßnahme kann auch in Form einer Mutter-Kind-Kur erbracht werden. Dies gilt entsprechend für Vater-Kind-Maßnahmen in dafür geeigneten Einrichtungen. Nummer 14.4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

14.6

Ist die An- und/oder Abreise zum Kurort nur im Krankenwagen möglich, sind die Kosten abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 11 Satz 3 Buchstabe a BVO beihilfefähig.

25. Nummern 18.2 und 18.3 werden durch folgende Nummern 18.2 bis 18.4 ersetzt:

18.2

Über die Notwendigkeit einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation entscheidet die Beihilfestelle auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens. Die Kosten des Gutachtens sind beihilfefähig.

18.3

Soweit bei Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, durch ärztliches Attest bescheinigt und durch den Amtsarzt bestätigt ist, dass das verordnete Kontrazeptionsmittel die einzige Möglichkeit zur Behandlung einer Erkrankung ist, kann von der Einhaltung der Altersbegrenzung nach § 8 Abs. 3 BVO abgesehen werden. Die Kosten des Gutachtens sind beihilfefähig.

18.4

Entsprechend § 27a SGB V sind medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nur beihilfefähig, wenn

1. diese Maßnahme nach ärztlicher Feststellung erforderlich ist,
2. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahme eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
3. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
4. ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden und
5. sich die Ehegatten vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine Einrichtung überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121a SGB V erteilt worden ist.

Dies gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht. Bei anderen Inseminationen ist Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz und Nummer 5 nicht anzuwenden.

Voraussetzung für eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist, dass die Ehegatten das 25. Lebensjahr, die Ehefrau noch nicht das 40. Lebensjahr und der Ehemann noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben.

26. In Nummer 20.3 wird nach dem Wort „Sachleistung“ die Wörter „oder Kostenerstattung“ eingefügt.

27. Nummer 20.6 wird gestrichen.

28. Nummer 20.7 erhält folgende Fassung:

20.7

Der Kostenvergleich nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BVO kann entfallen, wenn eine Bescheinigung der ausländischen Krankenanstalt oder des ausländischen Arztes vorgelegt wird, nach der die berechneten Gebührensätze denen für Inländer entsprechen. Als Nachweis nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BVO reicht eine Bescheinigung des Kurortes aus, dass dieser nach jeweiligem Landesrecht als Kurort anerkannt ist. Eventuelle Übersetzungskosten trägt der Beihilfeberechtigte.

29. In Nummer 22c.2 Halbsatz 2 werden die Wörter „nach § 85a Abs. 3 LBG“ gestrichen.

30. In Nummer 24.2 wird die Zahl „441 20“ durch die Zahl „441 02“ und die Zahl „446 20“ durch die Zahl „446 02“ ersetzt.

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Nottuln

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Nottuln, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, führt künftig den Namen

**„Evangelische Friedens-Kirchengemeinde
Nottuln“.**

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2003

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Nottuln 1a

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Bodelschwingh-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 01. 04. 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 17. Februar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 5188/Bielefeld-Bodelschwingh 1. (1.)

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bielefeld, 17. Februar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann

Az.: 5188/Bielefeld-Erlöser 1. (2.)

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martini- Kirchengemeinde Gadderbaum

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bielefeld, 17. Februar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 5188/Martini-Gadderbaum 1. (2.)

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bielefeld, 17. Februar 2004

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 5188/Neustadt-Marien 1. (1.)

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, 19. 01. 2004
Az.: 43704/Ahlen 9 S

Die im Jahr 1861 gegründete Evangelische Kirchengemeinde Ahlen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hartum, Kirchenkreis Minden

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 02. 2004
Az.: 01163/Hartum 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hartum führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Plettenberg, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenschied-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 02. 2004
Az.: 48743/Plettenberg 9 S

Die 1851 durch Vereinigung der früheren lutherischen und der früheren reformierten Kirchengemeinde entstandene Evangelische Kirchengemeinde Plettenberg führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen, Kirchenkreis Vlotho (Berichtigung)

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 01. 2004
Az.: 42683/II/Oeynhausen Friedhofsverband 9 S

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 vom 19. Dezember 2003, Seite 437 ist der Name des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen, Kirchenkreis Vlotho versehentlich nicht richtig geschrieben worden. Er lautet richtig: „Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen“.

Finanzausgleichsgesetz (Berichtigung)

Im Kirchengesetz über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. November 2003 ist in der Anlage „Übersicht über die Übergangsbeihilfen und Sonderfondspauschalen“ (KABl. 2004 S. 6) in der Spalte B (Kirchenkreis) der Name des Kirchenkreises „Gladbeck-Bottrop-Dorsten“ infolge eines redaktionellen Versehens nicht richtig abgedruckt worden.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrerin Birgit B a s t e r t zur Pfarrerin des Kirchenkreises Herne, 7. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Christoph D i c k e l zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Halver, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenschied-Plettenberg;

Pfarrer Markus P a p e zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Martin R ö t t g e r, Bochum, zum Pfarrer für die pfarramtlich vereinigte 15. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum mit der 2. Pfarrstelle der Ev. Melancthon Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Kai-Uwe S c h r o e t e r, Ev. Kirchengemeinde Gronau (4. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, infolge Übernahme eines Dienstes im Geistlichen Rüstzentrum Krelingen.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Heinrich K r o n s h a g e, Ev. Kirchengemeinde Ubbedissen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. März 2004.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Irmgard B r ü n g e r, zuletzt Pfarrerin des Ev. Johannesstifts Berlin-Spandau, am 19. Januar 2004 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Waldemar J u n g, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spradow, Kirchenkreis Herford, am 22. Januar 2004 im Alter von 90 Jahren;

Pfarrer i. R. Christiane W e r s c h k u l l, zuletzt Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 14. Januar 2004 im Alter von 53 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendenten zu richten sind:

9. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster (Klinikseelsorge) zum 1. März 2004;

1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Tecklenburg (Ev. Religionslehre an Schulen) zum 1. August 2004.

b) Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. November 2004.

Angestellt sind:

Frau Elke L i n d e m a n n, Studienrätin z. A. i. E. an der Hans-Ehrenberg-Schule im Planstelleninhaber-Verhältnis auf Lebenszeit als Studienrätin i. E. mit Wirkung vom 1. Februar 2004;

Angestellt ist Frau Sandra R e d i c k e r, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Februar 2004;

Angestellt ist Frau Nicole W i r t z, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, als Studienrätin zur Anstellung im Ersatzschuldienst mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

Ernannt sind:

Herr Gesamtschulrektor i. K. Harald L e h m a n n, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Gesamtschuldirektor i. K. mit Wirkung vom 18. Januar 2004;

Herr Alfred S t e c k e l, Lehrer z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Lehrer i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Februar 2004;

Ernannt ist Matthias V o l l m e r, Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zum Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. Februar 2004;

Frau Dorothee W i n k e l m a n n, Lehrerin z. A. i. K. an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, zur Lehrerin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

– als A-Kirchenmusikerin / A-Kirchenmusiker

Herr Jens-Martin L u d w i g, 45879 Gelsenkirchen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Marburger, Horst: „**Jugendleiter und Recht**“. Leitfaden für Jugendleiter, Jugendgruppenleiter und sonst in der Jugendarbeit Tätige; Richard Boorberg Verlag; 2. Auflage; Stuttgart u. a. 2003; 112 S.; 12,40 €; ISBN 3-415-02949-2.

Der Leitfaden spricht grundlegende Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Leitung einer Jugendgruppe an: Aufsichtspflicht und Haftung, Versicherungen, Strafrecht und Jugendschutz. Die knappe Darstellung unter Verzicht auf Fußnoten eignet sich als Einstieg in die Materie. Dieser wird auch durch ein Sachverzeichnis und über die Verwendung von Grafiken und optisch hervorgehobenen Schlüsselworten erleichtert. Die Darstellung ist praxisorientiert und handfest (z. B.: „Trotz aller Emanzipation sind Mädchen im Allgemeinen nicht so belastungsfähig wie Jungen“, S. 20).

Das Buch, nach eigenen Worten des Verfassers eine „Broschüre“ (S. 8), ist im Vergleich zu anderen zu diesen Themen auf dem Markt befindlichen Ratgebern knapp gehalten. Dies kann je nach Bedarf des Lesers vorteilhaft sein. Arg misslich ist jedoch die fragmentarische Auflistung der weiterführenden Literatur. Drei der fünf angezeigten Bände behandeln Spezialthemen und stammen vom Verfasser; die übrigen zwei helfen dem juristischen Laien nicht weiter (S. 9). So bleibt dem angeregten Leser eine weitergehende Klärung von Rechtsfragen der Jugendarbeit verwehrt.

Dr. Arne Kupke

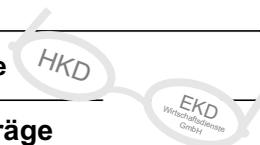
H 21098

Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt

Evangelische Kirche von Westfalen
Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

HKD - Wegweisende Einkaufskonzepte



Kostensenkung durch Rahmenverträge

HKD PKW-Abrufschein

Seit 1988 verhilft die HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH den Einrichtungen der Kirchen und Freien Wohlfahrtspflege sowie deren Mitarbeitern zu attraktiven Kosteneinsparungen durch Rahmenverträge.

Ganz besonders attraktive Preisnachlässe bieten wir Ihnen bei der Neuanschaffung von PKW.

Die HKD bietet Ihnen Rabatte auf den Listenpreis bei:

Audi *	BMW *	Citroen	Ford
KIA	Land Rover	Mitsubishi	Nissan
Opel	Peugeot	Renault	Saab
Skoda*	Smart *	Toyota	Volvo
VW *			

* Diese Angebote sind auch für Familienangehörige verfügbar

Die Kostenersparnis beträgt:

bis zu 32% für Dienstwagen
bis zu 32% für dienstlich genutzte Privatzulassungen
bis zu 19,5% für die private Nutzung

- Dienstwagen:

Das Fahrzeug wird direkt auf Ihre Einrichtung zugelassen.

- Privatzulassung/dienstliche Nutzung:

Das Fahrzeug wird auf den Mitarbeiter zugelassen. Wir benötigen eine Bestätigung Ihres Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber, sowie eine Bestätigung, dass das Fahrzeug dienstlich genutzt wird.

- Private Nutzung:

Wir benötigen eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers über das Dienstverhältnis.

Unsere Leistungen sind für Sie kostenlos.
Informationen erhalten Sie bei unserem HKD-Team in Kiel.

Ihre Ansprechpartnerin:
Nicole Ankele
Telefon: 0431/ 6632-4722
E-Mail: Nicole.Ankele@hkd.de

Nutzen Sie auch unsere Online-Einkaufs- und Dienstleistungsplattform unter:
www.kirchenshop.de



PKW-Kauf

z. B. Audi, Citroen, Ford, KIA, Land Rover, Opel, Peugeot, Renault, Toyota, Volvo, VW ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral Card, euroShell



Reisedienste

CWT Carlson Wagonlit Travel, DER Travel



Festnetz

Deutsche Telekom, Arcor
Mendo Consult



Mobilfunk

T-D1, D2 vodafone, E-Plus, O2



EDV

Novell (Netzwerk, Software, Linux...),
EDV-Hardware- und Software



Büromaschinen

DANKA, NRG/Nashuatec



Energie

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Getec, Viterra



Objekteinrichtungen

Hydromed, Palux, Bremer Kaffeemaschinen



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke Trebbin,
Fleischer Büromöbelwerk, Eron, viast



Reinigungsartikel

BIW



Versicherungen und Beratung

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, Sterbekasse,
mendo Consult, Klinik Management Consulting



Angebote auch für Mitarbeiter

PKW-Abrufschein, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Schneider, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Tanja.Schneider@lka.ekvw.de

Versand/Adressverwaltung: Herr Behrend, Telefon: (05 21) 594-320, Fax: (05 21) 594-129

Herstellung: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten);
der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt
der **Einzelpreis** 15 € (inklusive Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines
Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich